



LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt · 86177 Augsburg

Einschreiben mit Rückschein

Fa. mall GmbH
Hüfinger Straße 39-45
78166 Donaueschingen

Ihre Nachricht
Lienhard
24.03.2010

Unser Zeichen
66-4502-13171/2010

Bearbeiter/-in
Florian Ettinger
Florian.Ettinger@lfu.bayern.de

Telefon/Fax
+49 (821) 9071-5745
+49 (821) 9071-5760

Datum
31.03.2010

Vollzug des Bayerischen Wassergesetzes: Art. 41f Bauartzulassung serienmäßig hergestellter abwassertechnischer Einrichtungen;

hier: "Mall-Regenwasser-Metalldachfilter Typ MVS" für Niederschlagswasser von Metall(dach)flächen

Anlage(n): Antragsunterlagen der Fa. mall vom 24.03.2010

Das Bayerische Landesamt für Umwelt erlässt folgenden

Bescheid

1 Wasserrechtliche Bauartzulassung

Gemäß Art. 41f des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 19.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 wird die wasserrechtliche Bauartzulassung LfU BY-41f-2010/1.0.0 vom 25.02.2010 der

Fa. mall GmbH
Hüfinger Straße 39-45
D- 78166 Donaueschingen

unter dem Kennzeichen **LfU BY-41f-2010/1.1.1**

wie folgt geändert:

Die Anwendung der „Behandlungs- und Versickerungsanlage Typ MVS“ wird auf Metall(dach)flächen aus Zink ausgedehnt; Einzelheiten folgen.

Der Bescheid gilt nur in Verbindung mit dem Bescheid LfU BY-41f-2010/1.1.0 vom 23.03.2010.

Hauptsitz LfU
Bürgermeister-Ulrich-Str. 160
86179 Augsburg

Dienststelle Hof
Hans-Högn-Str. 12
95030 Hof

www.lfu.bayern.de
poststelle@lfu.bayern.de

Telefon +49 821/9071-0
Telefax +49 821/9071-5556

Telefon +49 9281/1800-0
Telefax +49 9281/1800-4519

Dieser Bescheid versteht sich als weitere Fortschreibung des Erstbescheids LfU BY-41f-2010/1.0.0 auf Basis des Bescheids LfU BY-41f-2010/1.1.0 vom 23.03.2010.
Der vorliegende Bescheid ist befristet bis 31.12.2015. Ein Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig – mindestens sechs Monate vor Fristablauf – beim Landesamt für Umwelt zu stellen.
Der vorliegende Bescheid besteht aus 5 Seiten und 8 Seiten Anlagen.

Die Roteintragungen sind zu berücksichtigen.

2 Änderungen

Alle Punkte des Bescheids LfU BY-41f-2010/1.1.0 vom 23.03.2010, die im Folgenden nicht aufgeführt werden, gelten unverändert.

2.1 Abschnitt 1.2 Anwendungsfälle (gemäß LfU BY-41f-2010/1.1.0 vom 23.03.2010) wird wie folgt geändert:

Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS können im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung zur Vorreinigung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Kupfer- oder Zink(dach)flächen dienen (vgl. Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV in der Fassung vom 11.9.2008 in Verbindung mit den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vom 17.12.2008).

An die einzelnen Behandlungs- und Versickerungsanlagen vom Typ MVS kann dabei gemäß Tabelle 2 dieses Bescheids das Niederschlagswasser von Kupfer- oder Zink(dach)flächen folgender Größe angeschlossen werden:

Tabelle 2: Maximal anschließbare Dachflächengröße

MVS 70	MVS 100	MVS 150	MVS 300	MVS 450	MVS 600
70 m ²	100 m ²	160 m ²	290 m ²	450 m ²	640 m ²

Der Einsatz der Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS kann sowohl ober- als auch unterirdisch erfolgen.

Die eingebauten Filterbestandteile (Geotextilscheibe, Zeolith, Sandkiesschicht) sind so bemessen, dass eine rechnerische Standzeit von 25 Jahren gewährleistet ist.

Die Hydraulische Bemessung der Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS gewährleistet (für bayerische Verhältnisse) eine statistische Überstauwahrscheinlichkeit von $n < 1/a$.

2.2 Abschnitt 1.3 Bestandteile der Bauartzulassung (gemäß LfU BY-41f-2010/1.1.0 vom 23.03.2010) wird wie folgt geändert:

Bestandteil der Bauartzulassung sind:

- die Anlagen (32+24 Seiten) gemäß Erstbescheid BY-41f-2010/1.0.0 vom 25.02.2010, insbesondere die Prinzipdarstellungen der Anwendung und die Ansicht der Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS (Anhang A1 des Abschlussberichts der TU München, Stand 22.12.2009)
- die Konstruktionszeichnungen gemäß Anhang des Antrags der Fa. mall vom 03.03.2010
- der Nachweis der proportionalen Anpassung der Filterflächen gemäß Antrag der Fa. Mall vom 03.03.2010

- die Nachweise des vergleichbaren Sorptionsverhaltens des Filtermaterials gegenüber Kupfer und Zink sowie über die Standzeit der Anlagen bei repräsentativen Abflüssen von Zink(dach)flächen gemäß anliegendem Antrag der Fa. Mall vom 24.03.2010 (inklusive der zugehörigen Anlagen).

2.3 Abschnitt 2. Zulässige Metallflächen (gemäß LfU BY-41f-2010/1.1.0 vom 23.03.2010) wird wie folgt geändert:

Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS dürfen nur für Metall(dach)Flächen aus Kupfer oder Zink eingesetzt werden.

3 Kosten

Die Kosten des vorliegenden Bescheids hat die Fa. mall GmbH zu tragen. Die Höhe der Gebühren ist der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

4 Gründe

4.1 Antrag

Mit Schreiben vom 26.11.2008 hat die Fa. mall GmbH, Hüfingerring Straße 39-45, 78166 Donaueschingen einen Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bauartzulassung für die Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS gestellt, dem die nachfolgend genannten Unterlagen beigefügt waren:

- Technische Beschreibung der Anlage
- Beschreibung des geplanten Feldversuchs zur Beprobung der Anlage
- Angaben zur ergänzenden Standzeituntersuchung für das Filtermaterial

Die Fa. mall GmbH hat mit Datum vom 20.11.2009 einen Zwischenbericht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 18.01.2010 hat die Fa. mall GmbH den Abschlussbericht der TU-München (Stand: 22.12.2009) zu den mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt vereinbarten Untersuchungen vorgelegt.

Der Behandlungs- und Versickerungsanlage Typ MVS 100 wurde daraufhin mit Datum vom 25.02.2010 die Bauartzulassung BY-41f-2010/1.0.0 erteilt.

Mit Schreiben vom 03.03.2010 hat die Fa. mall GmbH einen Antrag auf Ausweitung der wasserrechtlichen Bauartzulassung BY-41f-2010/1.0.0 vom 25.02.2010 auf weitere Typen der Behandlungs- und Versickerungsanlage MVS gestellt, dem die nachfolgend genannten Unterlagen beigefügt waren:

- Konstruktionszeichnungen der Anlagentypen
- Nachweis über die proportionale Anpassung der Filterflächen der Anlagentypen.

Den Behandlungs- und Versickerungsanlagen vom Typ MVS wurde daraufhin mit Datum vom 23.03.2010 die Bauartzulassung BY-41f-2010/1.1.0 erteilt.

Mit Schreiben vom 24.03.2010 hat die Fa. mall GmbH einen Antrag auf Ausweitung der wasserrechtlichen Bauartzulassung BY-41f-2010/1.0.0 vom 25.02.2010 auf Metall(dach)flächen aus Zink gestellt.

Dem Antrag waren Nachweise über das Sorptionsverhalten des Filtermaterials gegenüber Kupfer und Zink sowie über die Standzeit der Anlagen bei repräsentativen Abflüssen von Zink(dach)flächen beigelegt.

4.2 Fachliche Beurteilung

Den Behandlungs- und Versickerungsanlagen vom Typ MVS wurde auf Basis der „Prüfkriterien zur vorläufigen Beurteilung von Versickerungsanlagen zum Rückhalt von Metallionen aus Niederschlagsabflüssen von Metalldächern“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 30.06.2008 (Az: 66-4402-26060/2008) mit Datum vom 23.03.2010 die Bauartzulassung BY-41f-2010/1.1.0 erteilt.

Die Prüfkriterien eröffnen die Übertragung der Zulassung auf Zink, sofern nach Rücksprache mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt entsprechende Nachweise erbracht werden. Die geforderten Nachweise stützen sich auf den Schlussbericht zur Phase 2 des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens „Entwicklung eines Prüfverfahrens zum Rückhalt von Metallionen in Niederschlagsabflüssen von Metalldächern“.

Die Nachweise über ein vergleichbares Sorptionsverhalten des Filtermaterials gegenüber Kupfer und Zink sowie die Standzeit der Anlagen bei repräsentativen Abflüssen von Zink(dach)flächen wurden im Antrag der Fa. mall GmbH vom 24.03.2010 hinreichend erbracht.

Die Behandlungs- und Versickerungsanlagen vom Typ MVS erfüllen demnach die geforderten Prüfkriterien – die Erteilung der Bauartzulassungen ist möglich.

Im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung (NWFreiV und TRENGW) können die Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS bei den in Tabelle 2 dieses Bescheids angegebenen Flächengrößen eine Vorreinigung des Niederschlagswasser von Kupfer- oder Zink(dach)flächen über belebten Oberboden ersetzen. Behandlungs- und Versickerungsanlagen MVS sollen überwiegend dort verwendet werden, wo die Ausbildung einer herkömmlichen flächenhaften Versickerung über Oberboden nicht möglich bzw. nicht zumutbar oder verhältnismäßig ist.

Die vorhandenen Filtereinrichtungen gewährleisten, dass während eines Niederschlagsereignisses partikuläre und gelöste Stoffe, insbesondere Kupfer bzw. Zink, aus dem (Dach)Abfluss unmittelbar zurückgehalten werden.

Bei der Beurteilung der Behandlungs- und Versickerungsanlagen vom Typ MVS ist positiv zu berücksichtigen, dass eine verhältnismäßig lange Standzeit von 25 a möglich ist.

Bei ordnungsgemäßer Herstellung, Aufstellung und Betrieb gemäß dieser Bauartzulassung, der Technischen Beschreibung und den vom Bauartzulassungsinhaber zu erstellenden Bedienungsanleitungen sollte eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen sein.

4.3 Rechtliche Beurteilung

Das StMUG wurde durch Art. 33 (2) des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung vom 19.07.1994 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.2009 ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung Maßgaben festzulegen, mit denen Anforderungen an das schadlose Versickern von Niederschlagswasser näher geregelt werden. Gemäß §3 (2) der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) vom 1. Januar 2000 mit Änderung vom 1.10.2008 können zur Vorreinigung von Niederschlagswasser von unbeschichteten Flächen mit einer Kupfer-, Zink- oder

Bleiblechfläche über 50 m² Anlagen verwendet werden, die nach Art. 41f BayWG der Bauart nach zugelassen sind. Gemäß Art. 41f BayWG ist das Bayerische Landesamt für Umwelt für die Entscheidung über den Antrag und für den Erlass dieses Bescheides zuständig.

Gemäß StMUG-Schreiben vom 11.12.2009 (AZ: 59f-U4402.3-2002/4-21) können auch über das Inkrafttreten des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) [in der Fassung vom 31.07.2009] und des BayWG [in der Fassung vom 24.02.2010] zum 01.03.2010 hinaus bauaufsichtliche Zulassungen für Anlagen im Sinne dieser Regelung durch das Bayerische Landesamt für Umwelt erteilt werden. Dies gilt bis zu einer anderslautenden Verordnung durch den Bundesgesetzgeber auf Basis des §46 Absatz 2 in Verbindung mit §23 Absatz 1 WHG.

Dem Antrag der Fa. mall GmbH wird stattgegeben.


Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1, 8, 10 und 11 Kostengesetz (KG) vom 20.02.1998 (GVBI S. 43 - BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBI S. 951). Die festgesetzte Gebühr entspricht dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBI Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.


Prof. Dr.-Ing. Albert Göttle
Präsident

